

Ausgabe von FFP2-Schutzmasken an Bedürftige und pflegende Angehörige

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in den vergangenen Tagen verkündet, dass im Zuge der ab dem 18. Januar 2021 geltenden FFP2-Maskenpflicht im ÖPNV bzw. im Einzelhandel bayernweit Masken für besonders Bedürftige und pflegende Angehörige zur Verfügung gestellt werden.

Bedürftige

Danach sollen **Personen ab 15 Jahre**, die bedürftig sind, zunächst **jeweils 5 dieser Schutzmasken** erhalten.

Die Verteilung der FFP2-Masken an die jeweiligen Bürger liegt in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinden. Um den Prüfaufwand bei der Verteilung der FFP2-Masken an die Bedürftigen für die Kommunen so gering wie möglich zu halten, reicht nach der Einschätzung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn die „Glaubhaftmachung“ der Zugehörigkeit zu einer der berechtigten Gruppen.

Bedürftig sind dabei grundsätzlich die Empfänger von Grundsicherungsleistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt, Kriegsopferfürsorge, Bezug nach AsylbLG) sowie Obdachlose und Nutzer von Tafeln.

Diese Glaubhaftmachung ist insbesondere möglich durch Vorlage eines aktuellen Bescheides über den Bezug von Leistungen zur

- Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Kriegsopferfürsorge (KOF)
- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Kann ein aktueller Leistungsbescheid im Einzelfall nicht vorgelegt werden, ist ggf. auch die Versicherung des Abholers, dass er zum Kreis der o. g. „Bedürftigen“ gehört gegen Unterschrift ausreichend. Bei Abholung in Vertretung für einen Berechtigten ist neben den bereits genannten Voraussetzungen außerdem eine vom Berechtigten unterzeichnete Vollmacht vorzulegen.

Pflegende Angehörige

Auch die pflegenden Angehörigen können die FFP2-Schutzmasken kostenfrei abholen, wenn die pflegebedürftige Person ihren Wohnort im Gemeindegebiet Polling oder Oberneukirchen hat.

Hinsichtlich der Abgabe sind folgende Kriterien angedacht:

- jeweils drei Schutzmasken an die Hauptpflegeperson,
- Vorlage des Schreibens der Pflegekasse mit Feststellung des Pflegegrades der bzw. des Pflegebedürftigen als Nachweis der Bezugsberechtigung und
- Abholung in der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung der pflegebedürftigen Person.

Die Ausgabe der FFP2-Masken im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Polling, Monhamer Weg 1, 84570 Polling erfolgt von Montag bis Freitag von 9 - 11 Uhr im Zimmer Nr. 04, Erdgeschoß, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 08633 8975-18 oder 08633 8975-19.

Die Berechtigung zum Bezug der Masken muss glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Abholung in Vertretung für einen Berechtigten ist neben den Voraussetzungen außerdem eine vom Berechtigten unterzeichnete Vollmacht vorzulegen.